LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.

LIGA MV e.V. * Wismarsche Straße 183-185 * 19053 Schwerin

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Schwerin, 24.03.2026

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zum Ersten Gesetz zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lajewski,

die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege M-V e.V. bedankt sich für die Beteiligung an der Verbandsanhörung zum Ersten Gesetz zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern.

Vorab eine grundsätzliche Bewertung des Gesetzentwurfes:

- Die Frist zur Stellungnahme für ein Artikelgesetz dieses Umfangs war zu kurz bemessen. Zur Wahrung der demokratischen Grundsätze appellieren wir dringend an die Landesregierung, den Verbänden bei Vorgängen dieser Tragweite zukünftig mindestens 6 Wochen für eine gründliche Bearbeitung einzuräumen.
- Im Vorblatt des Gesetzentwurfs werden die Belastungen von Wirtschaft und Unternehmen detailliert beschrieben, während der soziale Bereich nur pauschal als „sonstige Institutionen“ mitgedacht wird. Damit bleiben die spezifischen bürokratischen Belastungen der freien Wohlfahrtspflege weitgehend unsichtbar. Gerade soziale Dienste sind in besonderem Maße von steigenden Dokumentationsanforderungen, komplexen Förder- und Prüfverfahren und engen Fristen betroffen, während sie gleichzeitig mit Fachkräftemangel, hohem Steuerungsdruck und knappen Ressourcen umgehen müssen. Wir regen an, die Träger der sozialen Arbeit in der Problem- und Zielbeschreibung ausdrücklich zu benennen und deren besondere Rahmenbedingungen in diesem und zukünftigen Gesetzgebungsverfahren noch systematischer zu berücksichtigen.

- Begrüßenswert ist, dass durch das Mantelgesetz die Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren, insbesondere durch den Abbau entbehrlicher Verfahrensschritte, und die Stärkung digitaler Verwaltungsverfahren umgesetzt werden soll.
- Ebenso begrüßenswert ist die beabsichtigte Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen, etwa durch die Absenkung formaler Anforderungen, die Erleichterung des Zugangs zu Verwaltungsverfahren und die Reduzierung von Nachweis- und Dokumentationspflichten.
- Der Gesetzgeber gibt an, mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf primär das Ziel der Entbürokratisierung zu verfolgen. In verschiedenen Punkten stellt sich jedoch die Frage, ob die genannten Regelungen tatsächlich zu einer Entbürokratisierung beitragen. Wie weiter unten dargestellt, beinhaltet das Gesetz teilweise Regelungen, die keinem Zusammenhang zur Entbürokratisierung für uns erkennen lassen und teilweise sogar zu einem Zuwachs an Bürokratie führen.
- Die Änderung in § 42 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) wird grundsätzlich begrüßt. Mit der Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses hin zur grundsätzlichen Geltung einer Genehmigungsfiktion nach drei Monaten, ist ein wichtiger Grundstein für die Beschleunigung von Verwaltungsverfahren gelegt. In einigen für die Wohlfahrt relevanten Artikeln findet sich jedoch der Ausschluss der Gültigkeit von § 42 a VwVfG M-V. Die LIGA M-V sieht die Gefahr, dass die angestrebten Erleichterungen damit in vielen Fällen nicht in der Praxis ankommen. Im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung und Verfahrenssicherheit fordern wir daher für alle Vorgänge, in denen die Genehmigungsfiktion ausgeschlossen wird,zumindest verwaltungsinterne verbindliche Fristvorgaben für die Bearbeitung von Anträgen.
- Das Gesetz sieht an verschiedenen Stellen vor, dass die Datenübertragung auch in elektronischer Form erfolgen kann. Die LIGA M-V begrüßt dies ausdrücklich, weist allerdings nachdrücklich darauf hin, dass hier entsprechende technische Verfahren und Standards geschaffen werden müssen, um die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Im Folgenden soll auf die einzelnen Artikel eingegangen werden:

Zu Artikel 63 Änderung Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung

Die vorgesehene Erweiterung des Schrifterfordernis um die Option der elektronischen Übermittlung ist zeitgemäß und wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Artikel 69 Änderung des Gesundheitsfachberufelandesausführungsgesetzes

Die Erweiterung des Gesundheitsfachberufelandesausführungsgesetzes ist eine logische Folge, die sich aus dem Pflegefachassistenzgesetz des Bundes ergibt. Die Vorschriften stellen keine Maßnahmen der Entbürokratisierung dar, sondern regeln die Landesermächtigungen auf Grundlage des Pflegefachassistenzgesetzes, die inhaltlich in

Landesverordnungen Anwendung finden sollen. Begrüßt wird bei der Erstellung der entsprechenden Rechtsverordnungen die Zusammenarbeit der für Bildung und Gesundheit zuständigen Ministerien. Dies ermöglicht einen umfassen Blick auf die inhaltlich erforderlichen Schwerpunkte.

Wünschenswert wäre, wenn die Zusammenarbeit im Verordnungsgebungs- und Abstimmungsprozess transparent dargestellt wird und die beteiligten Verbände Gelegenheit bekommen, angehört zu werden.

Zudem werden mit den Artikeln 69 (und 89) Änderungen vorgenommen, die sich originär aus dem zum 01.01.2027 in Kraft tretenden Pflegefachassistenzgesetz begründen und nicht mit Maßnahmen der Entbürokratisierung im Zusammenhang stehen. Wenngleich der aktuelle Gesetzgebungsprozess eine gute Möglichkeit für diese Änderungen ist, wird eine klare Abgrenzung zum Bestreben der Bürokratieentlastung empfohlen

Zu § 9 Abs.1 Nr. 1

Der Erlass eines verbindlichen Lernplans als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula ist eine wichtige Basis für die Sicherung der Qualität der schulischen Ausbildung.

Zu bedenken ist jedoch, dass der Start der bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung gesetzlich zum 01.01.2027 vorgesehen und im Hinblick auf den Pflegekraftbedarf in M-V auch erforderlich ist. Ziel muss es demnach sein, den verbindlichen Lernplan schnellstens zu erlassen, um den Pflegeschulen eine angemessene Vorbereitungszeit zu ermöglichen. Gegebenenfalls sind für eine Übergangszeit auch Toleranzspielräume zu eröffnen, damit der Ausbildungsstart in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet wird.

Zu § 9 Abs.1 Nr. 2

Der Erlass von Mindestanforderungen für Pflegeschulen und darüberhinausgehende Anforderungen sind ebenfalls eine wichtige Grundlage der Qualitätssicherung. Dabei ist zu bedenken, dass jede Anforderung an die Qualität auch refinanzierbar sein muss.

Offen bleibt jedoch auf welcher Basis über die Mindestanforderungen entschieden wird. Bei der Erstellung sollten die bereits üblichen Anforderungen an Pflegeschulen zur Anwendung kommen.

Zu § 9 Abs.2

Nähere Vorgaben bei der Bildung von Noten machen die Abschlüsse landesweit gleichwertig und vergleichbar. Der Ansatz wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 9 Abs.3 Nr.1

Mit § 9 Abs.3 wird das Land berechtigt, eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildendem und Träger der praktischen Ausbildung beizulegen.

Die LIGA M-V begrüßt diese Option und bittet ausdrücklich darum, eine solche Stelle auch tatsächlich in Mecklenburg-Vorpommern einzurichten. Eine statistische Auswertung zeigt, dass die Anzahl der Ausbildungsabbrüche in den Pflegeberufen nicht unwesentlich ist. Die Gründe dafür sind vielfältig. Die Einrichtung einer Ombudsstelle könnte ein wichtiger Beitrag sein, um die Abbruchzahlen in Mecklenburg-Vorpommern zu reduzieren. Die Zuständigkeit der Ombudsstelle sollte sich zudem über Auszubildende nach dem PflFAssG und nach dem PflBG erstrecken.

Zu § 9 Abs. 3 Nr. 2

Die Erhebung von Sachinhalten und Merkmalen sind für die (Weiter-)Entwicklung der Ausbildungsstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern von besonderer Bedeutung. Die Erfahrungen im Rahmen unterschiedlicher Gremienarbeit zur generalistischen Pflegeausbildung zeigen dabei wiederkehrend, dass der Adressatenkreis der erhobenen Daten zu kurz gedacht ist. Konkret: statistische Daten kommen teilweise nicht dort an, wo sie sinnvoll genutzt und zu einer Verbesserung führen können. Beispielhaft sei hier die Verwendung der statistischen Daten im Zusammenhang der Verhandlung über das Pauschalbudget nach § 30 PflBG erwähnt. Paradox erscheint, dass obwohl das LAGuS die Gründe für den Abbruch der Ausbildung unproblematisch erheben könnte, zur Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen eine weitere Abfrage durch die AG Pflegepersonalsicherung im Rahmen des Paktes für die Pflege erfolgen muss. Die erhobenen Daten sollten erhoben und in Form einer Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 9 Abs. 3 Nr. 3

Zur Regelung von Näherem zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation sei zunächst erwähnt, dass eine Regelungsermächtigung der Länder nicht aus dem PflFAssG sowie aus der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ersichtlich ist.

Dennoch sichern entsprechende Landesregelungen die Qualität der Ausbildung. Bei der Ausgestaltung ist jedoch darauf zu achten, dass die Vorgaben nicht von den bundeseinheitlichen Regelungen abweichen und dass jede Anforderung an die Qualität und Standards auch refinanzierbar sein muss.

Zu § 9 Abs. 4 Nr. 1

Vorschriften zur Geeignetheit von Einrichtungen haben sich bereits im Rahmen der Ausbildung nach dem PflBG bewährt. Kritisch wird das Vorschreiben von Verhältnissen von Auszubildenden zu Pflegefachkräften gesehen. Dabei sei angemerkt, dass auch hierfür keine Verordnungsermächtigung ersichtlich ist. Auch ist fraglich ob für die Qualität der praktischen Ausbildung nicht vorrangig das Verhältnis Auszubildende zu Praxisanleitungen von Bedeutung ist. Die Vorschriften zu personellen Anforderungen sollten aus Sicht der LIGA M-V gänzlich entfallen. Dabei ist zu bedenken, dass jede Anforderung an Qualität und Personal auch refinanzierbar sein muss.

Zu § 9 Abs.4 Nr.6

Die Ermöglichung von selbstgesteuertem Lernen und E-Learning wird grundsätzlich begrüßt. Zeitlich ist jedoch darauf zu achten, dass die entsprechenden Vorgaben zeitnah, vor Erstellung der verbindlichen Lernpläne, erlassen werden. Dies ist zwingende Voraussetzung, um Methoden und Didaktik auf das Curriculum aufeinander abzustimmen.

Zu § 9 Abs.4 Nr.8

Landeseinheitliche Regelungen für Kooperationsverträge können eine hilfreiche Unterstützung für Träger der praktischen Ausbildung darstellen. Um den Ausbildungsbeginn nicht zu gefährden, sollten die Regelungen zeitnah veröffentlicht werden.Neben der Aufzählung in § 9 ergeben sich noch weitere Regelungserfordernisse durch die Landesebene, die im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht enthalten sind. Nachfolgende Auflistung ist nicht abschließend. Aussagen zu den entsprechenden Regelungsinhalten sind wünschenswert:

- Gemäß § 13 PflFAssG können die Länder Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegefachassistenzberufs durchführen. Welche Vorgehensweise ist in M-V vorgesehen?
- Gemäß § 25 PflFAssG können die Länder vereinbaren, dass Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung der Gleichwertigkeit und Aberkennung von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden. Dies wäre wünschenswert und ist im Zusammenhang mit der Entbürokratisierung von besonderer Bedeutung.
- § 47 Abs. 4 PflFAssG ermöglicht Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen. Wird davon Gebrauch gemacht?

Zu Artikel 71 Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes

Die mit Artikel 71 vorgesehene Streichung der Evaluationsklausel im Seniorenmitwirkungsgesetz wird aus Sicht der LIGA M-V nur bedingt unterstützt. Zwar ist das Ziel der Verwaltungsvereinfachung nachvollziehbar. Gleichwohl bleibt eine regelmäßige Überprüfung der praktischen Wirksamkeit seniorenpolitischer Beteiligungsstrukturen wichtig, insbesondere mit Blick auf hochaltrige, pflegebedürftige und in ihrer Teilhabe eingeschränkte Menschen. Dabei sind auch gesellschaftlich veränderte Strukturen, durch die Digitalisierung zu betrachten. Es sollte daher zumindest anderweitig sichergestellt werden, dass die Umsetzung und Wirkung des Gesetzes in angemessenen Abständen situativ überprüft werden.

Zu Artikel 73 Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes

Dass § 42a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung auf § 1 Absatz 1 Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes findet, ist nachvollziehbar. Es sollten jedoch alle Anstrengungen unternommen werden, die derzeitig sehr bürokratischen Verfahren auf ein angemessenes Maß zu reduzieren, um die bürokratischen Bearbeitungsprozesse zu beschleunigen. Ziel sollte es sein, dass die Bearbeitung und Bescheidung auch ohne Wirksamkeit von § 42a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in einem Zeitraum von drei Monaten umgesetzt wird.

Zu Artikel 74 Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes

Der Entwurf sieht vor, dass für das Anerkennungsverfahren eines Betreuungsvereins die Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG keine Anwendung findet soll. Die LIGA M-V kann die Begründung grundsätzlich nachvollziehen.

Gleichwohl ist aus Sicht der LIGA M-V wichtig, dass Anträge innerhalb eines verlässlichen Zeitrahmens bearbeitet werden. Die LIGA M-V regt daher an, entsprechende Bearbeitungsfristen zu definieren und verwaltungsintern verbindlich zu regeln. Für Betreuungsvereine ist eine verlässliche zeitliche Planung – etwa im Hinblick auf Personalentscheidungen, Finanzierung und Organisationsentwicklung – von erheblicher Bedeutung.

Zu Art. 75 – Änderungen im Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetz

Das Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz sieht bislang keine Formvorgaben für die Berichterstattung der Spitzenverbände vor. Die Berichtspflicht war also bislang bewusst unbürokratisch gestaltet. Im Sinne der Transparenz haben die Wohlfahrtsverbände in der Vergangenheit dennoch auf freiwilliger Basis umfangreiche Berichte zur

Verwendung der Mittel gemäß Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetz veröffentlicht. Die entsprechende Landtagsdrucksache, mit der die Berichte der Wohlfahrtsverbände veröffentlicht wurden, umfasste zuletzt 171 Seiten. Die Form der Berichte erfolgte dabei in enger Abstimmung mit dem Sozialministerium und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales und berücksichtigte alle von dort gestellten Anforderungen.

Durch die geplante Gesetzesänderung soll die Berichterstattung zukünftig auf der Grundlage von Unterlagen (und damit Formvorgaben) erfolgen, die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales zur Verfügung gestellt werden. An dieser Stelle führt das Gesetz daher nicht zu einer Entbürokratisierung, sondern zu neuen Formvorgaben und damit zu zusätzlicher Bürokratie. Die LIGA M-V lehnt daher die vorgeschlagene Änderung ab.

Das Gesetz sieht zudem vor, dass jeder einzelne Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zukünftig seinen Bericht sowohl dem Sozialministerium, als auch dem Landtag zuleiten soll. Bislang war gesetzlich geregelt, dass die Spitzenverbände ihre Berichte dem Sozialministerium zuleiten und die Landesregierung dann die Berichte an den Landtag weiterleitet. Die neue Regelung vermeidet damit keinen bürokratischen Aufwand, sondern verlagert diesen lediglich teilweise von der Landesregierung auf die Wohlfahrtsverbände. Für die Empfänger im Landtag bedeutet diese Verlagerung vermutlich eine Mehrbelastung, wenn sie zukünftig von jedem einzelnen Spitzenverband einen Bericht erhalten und nicht mehr gesammelt von der Landesregierung. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Entbürokratisierung erschließt sich die geplante Neuregelung daher für uns nicht und wir plädieren dafür, die bisherige gesetzliche Regelung beizubehalten.

Zu Artikel 76 Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen

Dass § 42a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung auf § 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen findet, ist nachvollziehbar. Es sollten jedoch alle Anstrengungen unternommen werden, die derzeitig sehr bürokratischen Verfahren auf ein angemessenes Maß zu reduzieren, um die bürokratischen Bearbeitungsprozesse zu beschleunigen. Ziel sollte sein, dass die Bearbeitung und Bescheidung auch ohne Wirksamkeit von § 42a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in einem Zeitraum von drei Monaten gegeben ist.

Zu Artikel 79 Änderung der Drug-Checking-Landesverordnung

Die LIGA M-V kann nachvollziehen, dass § 42a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Drug Checking Landesverordnung ausgeschlossen werden soll. Schließlich sollen Modellvorhaben in diesem Bereich mit einem Ziel verbunden sein, einen Überblick darüber zu gewinnen, welche illegalen Drogen im Umlauf sind und welche gesundheitlichen Auswirkungen damit verbunden sind. So können außerdem Rückschlüsse für zielgerichtete Präventionsmaßnahmen gezogen werden. Auf der anderen Seite können lange Genehmigungsverfahren von Modellvorhaben auch den Prozess und auch die Mitarbeit von Drogenkonsumenten einschränken bzw. hemmen. Es kann auch dahingehend problematisch sein, dass lange Genehmigungsverfahren neuartige Drogen nicht schnell genug erfassen, um darauf auch mit Öffentlichkeitsarbeit und in Drogenberatungsstellen aufklären zu können. Wichtig ist, dass die Verfahren in einer bestimmten Frist entschieden werden müssen, um ein zu langes Verfahren auszuschließen. Das kann ggf. auch bürokratische Prozesse eindämmen.

Zu Artikel 80 Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachpersonen

Dass § 42a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung auf § 4 der Weiterbildungs- und Prüfverordnung für Pflegefachpersonen findet, ist nachvollziehbar. Es sollten jedoch alle Anstrengungen unternommen werden, die derzeitig sehr bürokratischen Verfahren auf ein angemessenes Maß zu reduzieren, um die bürokratischen Bearbeitungsprozesse zu beschleunigen. Ziel sollte es sein, dass die Bearbeitung und Bescheidung auch ohne Wirksamkeit von § 42a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in einem Zeitraum von drei Monaten gegeben ist.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Gesetzesbegründung nicht zu den Inhalten des Artikels passt.

Artikel 81 Änderung der Psychiatrie-Weiterbildungsverordnung

Mit dem Ausschluss der Genehmigungsfiktion soll hier verhindert werden, dass andere Prüfungen oder Qualifikationen durch Fristablauf als gleichwertig anerkannt werden. Im Interesse der Sicherung der Fachlichkeit und des Qualifikationsniveaus der Fachkräfte begrüßt die LIGA M-V diese die Regelung.

Artikel 82 Änderung der Ordnung über die Weiterbildung in der Sozialpsychiatrie
Artikel 84 Änderung der Ordnung über die Weiterbildung in der Drogenberatung

Die Ordnungen über die Weiterbildung in der Sozialpsychiatrie sowie über die Weiterbildung in der Drogenberatung regeln Inhalte der Ausbildung, Zugangsvoraussetzungen, Regularien zu Anerkennung von Abschlüssen sowie Prüfungen. Auch an dieser Stelle ist der Ausschluss der Genehmigungsfiktion sinnvoll, um die Fachlichkeit in den Arbeitsfeldern zu sichern.

Im Übrigen ist der pauschale Verweis auf die Gesetzesbegründung von Artikel 77 irreführend, da es sich inhaltlich bei der Begründung des Art 77 ausführlich um den Sachverhalt der Rettungsdienst handelt und eben nicht um den Inhalt der Verordnungen in den Bereichen Psychiatrie Weiterbildung, Weiterbildung in der Sozialpsychiatrie und Weiterbildung der Drogenberatung. Hier ist eine Konkretisierung zum besseren Verständnis wünschenswert.

Zu Artikel 86 Änderung der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung

Dass § 42a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung auf § 1 der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung findet, ist nachvollziehbar. Es sollten jedoch alle Anstrengungen unternommen werden, die derzeitig sehr bürokratischen Verfahren auf ein angemessenes Maß zu reduzieren, um die bürokratischen Bearbeitungsprozesse zu beschleunigen. Ziel sollte es sein, dass die Bearbeitung und Bescheidung auch ohne Wirksamkeit von § 42a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in einem Zeitraum von drei Monaten gegeben ist.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die Gesetzesbegründung nicht zu den Inhalten des Artikels passt.

Im Blick sollte auch behalten werden, dass die Ausbildungen nach der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung mit dem Jahr 2030 auslaufen. Möglicherweise sind noch entsprechende Übergangsregelungen zu erlassen.

Zu Artikel 87 Änderung der Betreuungsvereineunterstützungsverordnung

Die LIGA M-V begrüßt die vorgesehene Streichung der Schriftform beim Antrag auf Unterstützung nach § 5 Betreuungsvereineunterstützungsverordnung (BtVUnterstVO M-V). Die Formulierung „auf Antrag“ eröffnet die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung und trägt dazu bei, Verwaltungsabläufe zu vereinfachen und sowohl für Betreuungsvereine als auch für die Verwaltung effizienter zu gestalten.

Demgegenüber ist der Ausschluss der Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG aus Sicht der LIGA M-V nicht angemessen. Zwar sind die verwaltungspraktischen und haushaltsrechtlichen Überlegungen nachvollziehbar. Gleichwohl entfällt damit ein Instrument zur Sicherung zeitnaher Verwaltungsentscheidungen. Die LIGA M-V fordert daher, entsprechende Bearbeitungsfristen zu definieren und verwaltungsintern verbindlich zu regeln.

Insgesamt erreicht die vorgesehene Änderung keine spürbare Beschleunigung oder Entbürokratisierung des Förderverfahrens für antragstellende Betreuungsvereine.

Zu Art. 88 – Änderung der Freistellungsverordnung

Zu § 1 Abs. 2.

Durch den Wegfall der Begründungspflicht bei Ablehnungen der Freistellungen sinken Transparenz und Nachvollziehbarkeit für Ehrenamtliche. Dies schwächt ihre Position und erhöht das Risiko willkürlicher Entscheidungen. Eine Begründungspflicht sollte daher beibehalten werden.

Zu § 2 Abs.1

Wir empfehlen hier eine klare Regelung bei Nichteinhaltung der geplanten „unverzüglichen“ Antragstellung zu schaffen, um Planungssicherheit und Transparenz zu gewährleisten.

Zu § 2 Abs. 2

Ein konkreter Höchstbetrag von 300 € pro Freistellungstag ist kontrovers zu bewerten. Er benachteiligt hochqualifizierte Mitarbeiter*innen, deren Gehälter deutlich darüber liegen, und erschwert ihnen den Zugang zu ehrenamtlichem Engagement. Gleichzeitig ermöglicht die Deckelung eine breitere Verteilung der Mittel und stärkt die solidarische Nutzung begrenzter Ressourcen.

Die LIGA M-V fordert daher eine maßvolle Anhebung und regelmäßige Dynamisierung des Höchstbetrags, um sowohl Teilhabe für höher vergütete Kräfte sicherzustellen als auch die solidarische Mittelverwendung zu wahren.

Zu § 2 Abs. 4

Die Regelung, dass die Auszahlung nur „im Falle der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln“ erfolgt, sollte bereits bei der Bewilligung berücksichtigt werden, um sowohl Planungssicherheit für Arbeitgeber und Ehrenamtliche zu gewährleisten als auch unnötige Vorgänge bei der Bewilligungsbehörde zu vermeiden.

Zu § 2 Abs. 5

Wir empfehlen hier eine klare Regelung bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Frist zur Einreichung der Abrechnungsunterlagen zu schaffen, um Planungssicherheit und Transparenz zu gewährleisten.

Zusätzlich sollte eine Frist für die Auszahlung der Mittel aufgenommen werden, zum Beispiel „unverzüglich“, um sicherzustellen, dass die erstatteten Beträge nach Einreichung der Unterlagen zeitnah an die arbeitgebenden Stellen ausgezahlt werden.

Zu § 2 Abs. 6

Wir begrüßen die Ergänzung, da nun auch selbstständig tätige Personen Anträge stellen können.

Zu § 3

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wurden über Jahre nicht angepasst, wodurch es faktisch zu einer Abschmelzung der Mittel kommt, während die Personalkosten im Land gleichzeitig steigen. Dies kann die Durchführbarkeit von Freistellungen für Ehrenamt erheblich beeinträchtigen. Die LIGA M-V spricht sich daher nachdrücklich dafür aus, die Haushaltsmittel an die gestiegene Kostenlage anzupassen, um die Stabilität und Zukunftsfähigkeit des Ehrenamts sicherzustellen.

Zu Artikel 89 Änderung des Pflegeberufelandesausführungsgesetzes

Im Zusammenhang mit dem Erlass von Rechtsverordnungen zu Vorgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz, wird um Beteiligung im Rahmen des Anhörungsverfahrens gebeten. Dies soll sicherstellen, dass bereits im Zusammenhang mit dem PflBG gesammelte Erfahrungen Eingang finden und die Regelungen von den Akteuren unter den aktuellen Herausforderungen umsetzbar bleiben.

Im Zusammenhang mit der Pflegeberufe-Ausbildung sind auch noch Anpassungen in der Pflegeberufe-Finanzierungsverordnung M-V (PflBFinVO M-V) erforderlich, die im vorliegenden Artikel-Gesetz bislang nicht berücksichtigt sind. Konkret geht es um Regelungen zur akademischen Pflegeausbildung, die auch im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens erfolgen sollten. Zudem finden sich in der PflBFinVO M-V auch Regelungen wieder, die die Praxis nicht mehr abbilden (z.B. die Festlegung des Wochenstundenumfangs von durchschnittlich 40 Stunden als Vollzeitbeschäftigungsumfang) oder neue Erkenntnisse aus der AG Wirtschaftlichkeit (Pakt für Pflege M-V) einfließen lassen sollten.

Mit dem Abschluss des Pakts für Pflege M-V, beschäftigt sich die AG Wirtschaftliche Sicherung der Pflegeinfrastruktur unter anderem mit Maßnahmen für eine Bürokratieentlastung. Nachfolgend möchten soll eine Maßnahme aufgeführt werden, die bereits in der AG umfangreich erörtert wurde und ebenfalls Eingang in das Bürokratieentlastungsgesetz finden sollten:

Mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz wurde das Umlagesystem zur Refinanzierung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz teilweise umstrukturiert. Seither erfolgt die Refinanzierung für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen durch einen landeseinheitlichen Ausbildungszuschlag. Die Kalkulation ist in § 12 Abs.2 und 3 PflAFinV klar geregelt. Obwohl das LAGuS über alle zur Berechnung erforderlichen Daten verfügt, müssen derzeit aufgrund einer mangelnden Rechtsgrundlage, hoch bürokratische

Verwaltungsprozesse mit intensiven Meldepflichten angestoßen werden um den Einrichtungen eine Refinanzierung ihres Umlagebetrages zu ermöglichen.

Es wird angeregt, das LAGuS mit einer Änderung in § 1 Abs. 1 Pflegeberufe-Finanzierungsverordnung M-V zu berechtigen, den landeseinheitlichen Ausbildungszuschlag gem. § 12 Abs.2 und 3 PflAFinV zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung sollte Abrechnungsgrundlage für Pflegeeinrichtungen gegenüber den Pflegebedürftigen sein.

Im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs wird der Abbau von Bürokratie ausdrücklich als Ziel verfolgt. Es ist zu berücksichtigen, dass Bürokratieabbau kein einmaliger Vorgang, sondern ein fortlaufender Prozess ist, der eine kontinuierliche Rückkopplung aus der Praxis erfordert.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, bestehende Strukturen des „Pakts für Pflege M-V“ stärker zu nutzen und weiterzuentwickeln. Insbesondere könnte der dort eingerichtete Begleitausschuss als dauerhafte Steuerungs- und Koordinierungsstruktur für die Initiierung und Umsetzung von Maßnahmen der Entbürokratisierung etabliert werden.

Wir regen an, die Ergebnisse dieses Prozesses in geeigneter Form, beispielsweise jährlich, transparent zu veröffentlichen. Dies umfasst insbesondere eingegangene Vorschläge, umgesetzte Maßnahmen sowie bestehende Umsetzungshemmnisse.

Ein solcher kontinuierlicher Verbesserungsmechanismus würde die Zielsetzung des Gesetzentwurfs nachhaltig unterstützen, die Praxisnähe stärken und langfristig zu einer effizienteren Ressourcennutzung beitragen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass das Gesetz einen Schritt in die richtige Richtung darstellt. Aus Sicht der LIGA M-V sind aber noch weitere Schritte notwendig, um die Antrags- und Verwaltungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern weiter zu modernisieren und zu entbürokratisieren. Die LIGA M-V hat hierzu konstruktive Vorschläge und Lösungsansätze und wird sich weiter gerne an einem entsprechenden Prozess beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Henrike Regenstein

Henrike Regenstein

Vorsitzende LIGA M-V